Kurpfalz e.V.
TanzSportClub

Satzung des TanzSportClubs Kurpfalz e.V.

beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 13. März 2003 in Brühl
geändert durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung am 03.03.2010 und am 23.3.2012
geändert durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung am 27.03.2025

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.1. Der Verein führt den Namen Tanzsportclub Kurpfalz e.V. und hat seinen Sitz in 68782 Brühl. Er wurde am 14.04.1988 gegründet und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Schwetzingen eingetragen.

1.2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für und gegen den Verein ist Brühl.

1.3. Der Verein ist Mitglied im:
- Deutschen Tanzsportverband (DTV)
- Tanzsportverband Baden Württemberg (TBW)
- Badischen Sportbund (BSB)

1.4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

2.1. Der Verein bezweckt ausschließlich und unmittelbar die Pflege und Förderung des Tanzsports als Freizeit-, Breiten- und Leistungssport. Diese Bereiche sind als gleichwertige Aufgabe zu sehen.

2.2 Die Jugendarbeit wird als besondere Aufgabe angesehen.

2.3 Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Gemeinnützigkeit

3.1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Tätigkeit und etwaiges Vermögen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

3.2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3.3. Die Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Es darf kein Mitglied durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3.4. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes, des Landestanzsportverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 4 Mitglieder

Der Verein führt aktive, passive und sonstige Mitglieder.

4.1. Aktive und passive Mitglieder können nur natürliche Personen sein

4.2. Sonstige Mitglieder sind
• Fördernde Mitglieder
• Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder

4.3. Juristische Personen können nur als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.

4.4. Auf Vorschlag des Vorstandes und des Hauptausschusses kann einzelnen Personen, die sich besondere Verdienste bei der Unterstützung der Vereinszwecke erworben haben, der Titel eines Ehrenvorsitzenden, oder die Ehrenmitgliedschaft verliehen und durch die Mitglieder in der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Sie werden beitragsfrei gestellt und haben freien Zutritt zu allen clubeigenen Veranstaltungen.

4.5. Rechte und Pflichten der Mitglieder: Die aktiven Mitglieder sind berechtigt, am Training gemäß dem für ihren Tanzkreis gültigen Trainingsplan und der Trainingsordnung teilzunehmen. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen von persönlichen Daten dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Dazu gehört insbesondere:
- die Mitteilung von Anschriftenänderungen und E-Mail-Adresse
- Änderung der Bankverbindung

4.6. Ein Mitglied kann sich jederzeit zum Quartalsende unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich (postalisch an die Vereinsadresse oder per E-Mail an den Vorstand) von aktiver auf passive Mitgliedschaft ummelden. Die Ummeldung von passiver auf aktive Mitgliedschaft kann jederzeit zum nächsten Monatsersten erfolgen.

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

5.1. Anträge auf Aufnahme als Mitglied sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten, wobei Minderjährige einer Zustimmungserklärung ihres gesetzlichen Vertreters bedürfen.

5.2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Das Ergebnis der Entscheidung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Eine eventuelle Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.

5.3. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod eines Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt, gemäß §5.6 dieser Satzung sowie durch Ausschluss aus dem Verein.

5.4. Der Austritt eines Mitglieds muss schriftlich erklärt werden. Das Schreiben ist an den Vorstand des Vereins zu richten. Der Austritt kann nur zum Ende des laufenden Quartals mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen erfolgen. Während des Laufs der Kündigungsfrist hat der Austrittswillige die sich aus der bisherigen Mitgliedschaft ergebenden Rechte und Pflichten.

5.5. Der Ausschluss eines Mitglieds durch den Verein kann nach begründeter Abmahnung erfolgen, wenn das Mitglied den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder wenn sonstige, schwerwiegende Gründe vorliegen. Das Ausschlussverfahren wird durch den Vorstand nach Anhörung der betroffenen und beteiligten Personen beschlossen. Es muss dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief mitgeteilt werden. Gegen den Ausschließungsbescheid kann Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Zustellung des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Bis zur Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

5.6. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn das Mitglied mit seinen Beitragsverpflichtungen mehr als 3 Monate im Verzug ist und auch nach schriftlicher Mahnung innerhalb einer weiteren Frist von 14 Tagen nicht gezahlt hat.

5.7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beträge bleibt bestehen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung
- die Jugendversammlung
- der Vorstand
- Hauptausschuss
- Sportausschuss.

§ 7 Gliederung des Vereins

Der Verein setzt sich aus Tanzkreisen zusammen.

7.1. Die Tanzkreise wählen aus ihren Reihen eine/n Tanzkreisleiter/in. Diese/r ist Mitglied des Hauptausschusses.

7.2. Der Hauptausschuss besteht aus den Leitern der Tanzkreise, dem Sport- und dem Jugendwart. Den Vorsitz führt der erste Vorsitzende oder ein von diesem bestimmtes Mitglied. Die Tanzkreisleiter vertreten im Hauptausschuss die Interessen ihrer Tanzkreise und unterstützen den Vorstand in Vereinsfragen.

7.3. Der Sportausschuss besteht aus dem Sportwart als Vorsitzenden, den Trainern und Übungsleitern.

7.4. Der Sportausschuss plant und koordiniert die sportlichen Aktivitäten und Veranstaltungen nach Maßgaben des Vorstandes. Er berät den Vorstand in sportlichen Fragen.

§ 8 Mitgliederversammlung

8.1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den aktiven, passiven und den sonstigen Mitgliedern.

8.2. In der Mitgliederversammlung sind alle Vereinsmitglieder stimmberechtigt, soweit sie das 16. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmenübertragung eines Mitglieds auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.

8.3. Die Mitgliederversammlung tritt jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres bis spätestens zum 31. März zusammen und wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung (TO) einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung in der Schwetzinger Zeitung und über die Tanzkreise. Anträge der Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen. Satzungsänderungen sind in der TO anzukündigen.

8.4. Eine Mitgliederversammlung ist auch auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der stimmberichtigten Mitglieder, entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer Mitgliederversammlung, einzuberufen.

8.5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

8.6. Der Mitgliederversammlung sind die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer zu geben und der Haushaltsplan vorzulegen. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen, den Haushaltsplan für das kommende Jahr festzulegen, die Mitgliederbeiträge festzusetzen sowie nach Ablauf der Wahlperiode die Wahl der Vorstandsmitglieder, der Kassenprüfer und des Jugendwartes vorzunehmen.

8.7. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1.Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Abstimmungen und Wahlen. Über Anträge beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit, soweit nicht die

Bestimmungen der Satzung eine andere Mehrheit vorschreiben. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Neinstimmen maßgebend. Nicht und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

8.8. Abstimmungen sind offen oder auf Antrag geheim durchzuführen. Wahlen sind grundsätzlich geheim durchzuführen. Eine Wahl kann offen erfolgen, wenn die Mitgliederversammlung dies einstimmig beschließt. Gewählt werden kann nur, wer auf der Mitgliederversammlung anwesend ist oder eine schriftliche Erklärung über die Annahme des Amtes abgegeben hat. Die Versammlung bestimmt bei Wahlen ein nicht kandidierendes Mitglied zum Wahlleiter für die Dauer der Wahl zum 1. Vorsitzenden. Nach dieser Wahl übernimmt der neugewählte 1. Vorsitzende die Leitung der weiteren Wahlen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wird eine solche Mehrheit beim Wahlgang nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt; besteht danach Stimmengleichheit, entscheidet das Los. Die Zusammenfassung der Wahl mehrer Vorstandsmitglieder oder Kassenprüfer in einem Durchgang ist zulässig, wenn jeweils nur ein Bewerber zur Wahl ansteht.

8.9. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel (3/4) der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und von einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 9 Vorstand

9.1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, 3 Stellvertretern, dem Schriftführer Bei Bedarf kann der Vorstand Beisitzer benennen. Diese unterstützen den Vorstand beratend oder übernehmen delegierte Aufgaben. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie werden auf zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt; ihre Wiederwahl ist zulässig. Bei Neu- oder Wiederwahl des Vorstandes übernehmen diese jeweils spätestens zwei Monate nach der Wahl und einer umfassenden Einweisung durch die bisherigen Vorstands-mitglieder die Geschäfte des Vereins.

9.2. Gewählt werden kann nur ein Mitglied des Vereins, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat.

9.3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, berichtet der Mitgliederversammlung, unterbreitet ihr den Haushaltsplan und leitet die Mitgliederversammlung. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die jederzeit mit einfacher Mehrheit geändert werden kann. Des Weiteren verfasst er Ordnungen wie die Wettkampfgruppenordnung, Trainingsordnung, Jugendordnung Finanzordnung, Formationsordnung u.a. Diese sind den Mitgliedern offen zu legen soweit sie nicht von der Mitgliederversammlung beschlossen werden müssen. Ordnungen sind nicht Gegenstand der Satzung.

9.4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und die gewählten Stellvertreter. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

9.5. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.

9.6. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl. Das neue Vorstandsmitglied muss von der nächsten Mitgliederversammlung durch Wahl bestätigt werden.

9.7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit entsprechend § 8 Ziffer 7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

9.8. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 EStG beschließen, unter Berücksichtigung der Haushaltslage. Alle Vorstandsmitglieder und

ehrenamtlichen Mitglieder des Vereins haben in ihrer besonderen Aufgabe einen Aufwendungsersatzanspruch gem. § 670 BGB. Der Aufwendungsersatz muss innerhalb von 6 Monaten nach seiner Entstehung beantragt werden.

§ 10 Jugendversammlung

10.1. Die Jugendversammlung umfasst die Mitglieder des Vereins im Alter unter 18 Jahren und unterliegt der Jugendordnung. Diese wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

10.2. Nach der jährlichen Mitgliederversammlung soll innerhalb von drei Monaten eine Jugendversammlung einberufen werden. Sie ist vom Jugendwart entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer Mitgliederversammlung durchzuführen.

10.3. Eine Jugendversammlung ist auch auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Jugendlichen entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer Jugendversammlung einzuberufen.

10.4. Die Jugendversammlung wird vom Jugendwart geleitet. Die Jugendsprecher werden von den Jugendgruppen gewählt. Die Jugendsprecher dürfen bei ihrer Wahl noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie werden jeweils auf zwei Jahre gewählt.

10.5. Die Jugendversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit entsprechend den Bestimmungen des § 8, Ziffer 6. Jeder Jugendliche sowie der Jugendwart hat eine Stimme, Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.

§11 Beiträge

11.1. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Beiträge, die eine Beitragsordnung regelt. Diese wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und in Kraft gesetzt.

11.2.1. Über die Höhe einer Kostenbeteiligung seitens der Teilnehmer für zeitlich begrenzte tanzsportliche Sonderleistungen des Vereins befindet der Vorstand.

§ 12 Kassenprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese haben die Kasse mindestens einmal im Laufe eines Jahres zu prüfen. Sie prüfen den Jahresabschluss und berichten an die nächste Mitgliederversammlung.

§ 13 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienen, stimmberechtigten Mitglieder. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins dem Tanzsportverband Baden Württemberg zu, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, und zwar zur Förderung des Tanzsports, zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung mit der Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Schwetzingen in Kraft.